

# STATUTEN des Landesschwimmverbandes Wien

ZVR 908877428

(beschlossen beim Verbandstag am  
30. Jänner 2017)

Soweit in diesen Statuten personenbezogene Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

## Inhaltsverzeichnis

§ ST 1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich .....	4
§ ST 2	Zuständigkeit.....	4
§ ST 3	Zweck und Ziel.....	4
§ ST 4	Aufbringung der Mittel .....	5
§ ST 5	Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten.....	5
§ ST 6	Zusammenschluss von Vereinen.....	6
§ ST 7	Erlöschen der Mitgliedschaft.....	6
§ ST 8	Wiederaufnahme von Mitgliedern.....	6
§ ST 9	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	7
§ ST 10	Aufnahmegebühr .....	7
§ ST 11	Verbandsjahr.....	7
§ ST 12	Strafen.....	8
§ ST 13	Teilnahme an Veranstaltungen.....	8
§ ST 14	Verbot des Doping – Bekenntnis zur Integrität des Sports – Verpflichtung betreffend die Gemeinnützigkeit .....	8
§ ST 15	Organe des LSV Wien .....	9
§ ST 16	Der Verbandstag .....	9
§ ST 17	Aufgaben des Verbandstages.....	9
§ ST 18	Anträge zum Verbandstag .....	10
§ ST 19	Vertretungs- und Stimmberechtigung.....	10
§ ST 20	Stimmenermittlung .....	10
§ ST 21	Beschlussfähigkeit.....	11
§ ST 22	Vorsitz, Abstimmung und Beschlussfassung.....	11
§ ST 23	Außerordentlicher Verbandstag .....	11
§ ST 24	Geschäftsordnung des Verbandstages.....	11
§ ST 25	Der geschäftsführende Vorstand.....	12
§ ST 26	Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes .....	13
§ ST 27	Beschlussfähigkeit des geschäftsführenden Vorstandes.....	13
§ ST 28	Geschäftsordnung, Geschäftsstelle.....	14
§ ST 29	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder .....	14
§ ST 30	Die Rechnungsprüfer .....	14
§ ST 31	Das Schiedsgericht .....	15
§ ST 32	Fachwarte .....	15
§ ST 33	Sportkommissionen .....	15
§ ST 34	Auszeichnungen .....	16
§ ST 35	Wettkampfbestimmungen.....	16
§ ST 36	Auflösung des LSV Wien .....	16
<b>Geschäftsordnung des Verbandstages .....</b>		<b>17</b>
§ VT 1	Vertretungsbefugnis .....	17
§ VT 2	Vollmachten.....	17
§ VT 3	Vorsitz .....	17
§ VT 4	Wortmeldungen .....	17
§ VT 5	Ordnungsruf.....	17
§ VT 6	Wechselrede.....	18
§ VT 7	Wortmeldung zu Geschäftsordnung.....	18

§ VT 8	Verlesung der Anträge .....	18
§ VT 9	Abstimmung von Anträgen.....	18
§ VT 10	Abstimmungsergebnis .....	18
§ VT 11	Abgestimmte Anträge.....	18
§ VT 12	Protokoll .....	19
§ VT 13	Änderung der Geschäftsordnung.....	19
<b>SCHIEDSGERICHTSORDNUNG des LSV Wien .....</b>		<b>20</b>
§ SG 1	Allgemeine Bestimmungen .....	20
§ SG 2	Strafbare Tatbestände.....	20
§ SG 3	Vorlage von Unterlagen .....	20
§ SG 4	Enthaltung der Zeugenaussage.....	20
I.	Landesschiedsgericht .....	21
§ SG 5	Zuständigkeit.....	21
§ SG 6	Standort des Verfahrens .....	21
§ SG 7	Zusammensetzung des Schiedsgerichts .....	21
§ SG 8	Eingaben beim Schiedsgericht .....	21
§ SG 9	Anzeigen, Verjährung .....	21
§ SG 10	Fristen.....	22
	Verhandlung.....	22
§ SG 11	.....	22
§ SG 12	Das Urteil.....	22
§ SG 13	Berufung.....	22
§ SG 14	Strafrahmen .....	23
§ SG 15	Einstweilige Verfügung.....	23
§ SG 16	Landesschiedsgerichtsgebühren .....	23
§ SG 17	Erhebung der Verfahrenskosten .....	23
§ SG 18	Strafverfügung durch Vorstand.....	24
<b>Gebührenordnung des Landesschwimmverbandes Wien .....</b>		<b>25</b>
§ GO 1	Aufnahmegebühr .....	25
§ GO 2	Jahresbeitrag der Vereine.....	25
§ GO 3	Nenn gelder für Schwimmen.....	25
§ GO 4	Nenn gelder für Wasserspringen .....	26
§ GO 5	Nenn gelder für Wasserball.....	26
§ GO 6	Nenn gelder für Synchronschwimmen .....	26
§ GO 7	Nenn gelder für Freiwasserschwimmen.....	26

# Statuten des Landesschwimmverbandes Wien

---

## § ST 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Die Vereinigung führt den Namen "Landesschwimmverband Wien" (LSV Wien) in dem die Sparten "Schwimmen", "Synchronschwimmen", "Wasserball" und "Wasserspringen" vertreten sind. Sie hat ihren Sitz in Wien und erstreckt ihren Tätigkeitsbereich auf das Bundesland Wien.
- (2) Der LSV Wien ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter Verband, übt seine Tätigkeit gemeinnützig und überparteilich aus.

## § ST 2 Zuständigkeit

Der LSV Wien ist ein Zweigverein im Österreichischen Schwimmverband (OSV) und übt im Rahmen seiner Satzungen die selbständige Verwaltung aus. Die Satzungen des LSV Wien dürfen mit den Satzungen des Österreichischen Schwimmverbandes im Wesentlichen nicht im Widerspruch stehen.

## § ST 3 Zweck und Ziel

- (1) Der LSV Wien hat den Sport in seinen vier Sparten zu pflegen, zu verbreiten und zu vervollkommen.
- (2) Dieser Zweck wird erreicht durch:
  - a) Zusammenschluss aller in Wien bestehender Vereine, die dem Schwimmsport in allen Altersgruppen - Kinder bis Masters - dienen, sowohl in sportlicher Richtung, als auch zur Förderung der Gesundheitspflege;
  - b) Förderung des Sports in seinen vier Sparten innerhalb der angeschlossenen Vereine;
  - c) Durchführung der alljährlich abzuhaltenden Landesmeisterschaften;
  - d) Durchführung von sonstigen schwimmsportlichen Veranstaltungen sowie Lehrgängen, Vorträgen und dergleichen;
  - e) Vertretung der Interessen des Sports in seinen vier Sparten durch Versuch der Einflussnahme auf die Gesetzgebung und Verwaltung des Bundeslandes Wien und der Gemeinde Wien sowie Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden Organisationen;
  - f) Mitarbeit bei der Errichtung oder Verbesserung von Schwimmbädern und schwimmsportlichen Einrichtungen;
  - g) Durchführung gesellschaftlicher Veranstaltungen;
  - h) Veröffentlichung der Aktivitäten und Ergebnisse der Veranstaltungen des LSV Wien in den Medien und Erstellung von einschlägigen Publikationen aller Art.
  - i) Maßnahmen für die Prävention gegen Doping.

## § ST 4 Aufbringung der Mittel

Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes werden aufgebracht durch:

- a) Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln;
- c) Spenden und sonstige Zuwendungen bzw. Einnahmen;
- d) Gebühren und sonstige Abgaben gemäß den Wettkampfbestimmungen und den Statuten;
- e) Nenn- und Reuegelder von schwimmsportlichen Veranstaltungen;
- f) Erträgnisse von Veranstaltungen und Sammlungen;
- g) Erträgnisse aus der Herausgabe von Publikationen;
- h) Erträgnisse aus dem Verbandsvermögen;
- i) Geldstrafen gem. § ST 12;
- j) Einnahmen aus Kooperationen (z.B. Sponsoring);
- k) Einnahmen aus Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte);
- l) Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung etc.;
- m) Einnahmen aus Erbschaften und Vermächtnissen;
- n) Einnahmen aus dem Organisationsbereich Spitzensport.

## § ST 5 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

(1) Der Landesschwimmverband Wien besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) außerordentlichen Mitgliedern,
- c) fördernden Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

(2)

- a) Ordentliches Mitglied kann jeder dem Vereinsgesetz entsprechende Verein, der seinen Sitz in Wien hat, werden, der ausschließlich oder überwiegend die Pflege des Schwimmsports und dessen körperliche Übungen zum Zwecke hat und den Vorgaben der §§ 34ff BAO zur Gemeinnützigkeit entspricht.
- b) Das Aufnahmeansuchen eines Vereines ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des OSV einzureichen. Für die weitere Behandlung eines derartigen Gesuches sind die Satzungen des Österreichischen Schwimmverbands (OSV) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.
- c) Außerordentliches Mitglied wird jedes gewählte oder kooptierte Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes auf die Dauer der Funktion.
- d) Förderndes Mitglied kann jede physische oder juristische Person werden, die den LSV Wien durch finanzielle oder materielle Unterstützung fördert. Über das schriftliche Aufnahmeansuchen des Bewerbers entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- e) Die Ehrenmitgliedschaft kann über Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch den Verbandstag an besonders um den Wiener Schwimmsport verdienstvolle Personen mit einer einfachen Stimmenmehrheit verliehen werden. Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Verbandstagen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind von allen Zahlungen befreit.
- f) Über das schriftliche Aufnahmeansuchen eines Bewerbers entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung ist zulässig.

## § ST 6 Zusammenschluss von Vereinen

- (1) Bildet sich ein Verein durch Zusammenschluss zweier oder mehrerer Vereine, so gelten für seine Aufnahme in den LSV Wien gleichfalls die Bestimmungen des § ST 5 (2).
- (2) Nach Aufnahme tritt er in die Rechte und Pflichten jener Vereine ein, durch deren Zusammenschluss seine Bildung erfolgte.

## § ST 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- (1) durch Austritt, der dem geschäftsführenden Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen ist;
- (2) durch Tod bei physischen Personen und Aufhören der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen (Vereinen);
- (3) durch Ausschluss, der aus wichtigen Gründen vom geschäftsführenden Vorstand bei Einstimmigkeit beschlossen werden kann, wie zum Beispiel unehrenhaftes Verhalten, grobe Verletzung von Mitgliedspflichten, verbandsschädigendes Verhalten oder das beharrliche Nichtumsetzen der verpflichtenden Bestimmungen dieser Statuten, bei Vorliegen eines Insolvenz- oder Konkursbestandes gemäß der Insolvenzordnung oder bei Verlust der Gemeinnützigkeit. Gegen einen solchen Beschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht des LSV Wien möglich;
- (4) durch Ausschluss auf Grund eines Urteiles des Schiedsgerichtes des LSV Wien;
- (5) durch Erlöschen der Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds zum OSV;
- (6) sofern ein Mitgliedsverein über einen Zeitraum von zwei Kalenderjahren keine aktiven Mitglieder iSd des relevanten Paragraphen der Statuten des OSV in der jeweils gültigen Fassung (z.B. in der Fassung vom 21.2.2015 der §22 (2)) hat, erlischt die Mitgliedschaft automatisch am letzten Tag des Kalenderjahres um 24 Uhr.
- (7) In den Fällen der Absätze 3-5 ist dem jeweiligen Mitglied eine Äußerung zur Rechtfertigung mit einer angemessenen Frist von zumindest vierzehn Tagen vor dem Ausschluss einzuräumen. Gegen einen solchen Beschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht des LSV Wien möglich;
- (8) durch automatisches Erlöschen gemäß § ST 9(6).

## § ST 8 Wiederaufnahme von Mitgliedern

Mitgliedsvereine und deren Mitglieder sowie Einzelmitglieder, deren Mitgliedschaft gem. § ST 7 erloschen ist, können erst nach Ablauf von einem Jahr, vom Tage des rechtskräftigen Ausschlusses an gerechnet, um Wiederaufnahme ansuchen. Für das Wiederaufnahmeverfahren gilt § ST 5 (2) sinngemäß.

## § ST 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des LSV Wien teilzunehmen und Einrichtungen des Verbandes zu den jeweils vom geschäftsführenden Vorstand festgelegten Bedingungen zu beanspruchen. Das Stimmrecht beim Verbandstag (Mitgliederversammlung) ist im § ST 21 (Stimmenermittlung) der Statuten festgelegt.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Statuten und Beschlüsse der Verbandsorgane (§ ST 16) zu beachten.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe vom Verbandstag beschlossen wird. Die Fälligkeitstermine werden vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt, der auch Zahlungen in vier gleichen Quartalsraten gewähren kann.
- (4) Die außerordentlichen und fördernden Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe der geschäftsführende Vorstand festlegt.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem LSV Wien für das laufende Jahr zu erfüllen.
- (6) Ist ein Mitglied mit seinen Zahlungen 6 Monate trotz zweier schriftlicher eingeschriebener Mahnungen im Rückstand, erlischt die Mitgliedschaft 14 Tage nach Zustellung der zweiten Mahnung automatisch.
- (7) Kommt ein Mitglied seinen sonstigen Verpflichtungen dem LSV Wien gegenüber trotz zumindest zweifacher schriftlicher Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse nicht nach, kann der geschäftsführende Vorstand es ausschließen.
- (8) Die Bekanntgabe von Adressenänderungen obliegt den Mitgliedern.

## § ST 10 Aufnahmegebühr

Neu aufgenommene Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr sowie den für das laufende Kalenderjahr fälligen Jahresbeitrag zu entrichten, deren beider Höhe vom Verbandstag beschlossen wird.

## § ST 11 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr ist das Kalenderjahr.

## § ST 12 Strafen

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Geldstrafen bis zur Höhe der fünffachen Aufnahmegebühr für ordentliche Mitglieder einzuheben, wenn
  - a) die Beiträge nicht rechtzeitig bezahlt werden;
  - b) dem LSV Wien verlangte Informationen und Auskünfte nicht in der gesetzten Frist und in ordentlicher Form erteilt werden (Fragebögen, Listen und Meldungen);
  - c) Verfügungen von Organen des LSV Wien nicht rechtzeitig befolgt werden;
  - d) das öffentliche Ansehen des LSV Wien bzw. der Mitglieder des Vorstandes geschädigt wird.

Diese Geldstrafen fallen in die Kasse des LSV Wien. Allfällige Ansprüche, etwa auf Schadenersatz, bleiben unabhängig neben der Geldstrafe bestehen.

- (2) Außerdem können aus den unter litt. a) - d) genannten Gründen die Mitgliedsrechte vom geschäftsführenden Vorstand bis zu einem Jahr ausgesetzt werden, wogegen eine Berufung an das Schiedsgericht zulässig ist, welches endgültig entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

## § ST 13 Teilnahme an Veranstaltungen

- (1) Alle Mitglieder haben im Sinne dieser Statuten und der Wettkampfbestimmungen (§ ST 37) das Recht, an den Veranstaltungen des LSV Wien und seiner Mitgliedsvereine teilzunehmen.
- (2) Jeder Mitgliedsverein hat alle Mitglieder, die die Absicht haben, an schwimmsportlichen Wettkämpfen teilzunehmen, beim geschäftsführenden Vorstand des LSV Wien anzumelden.

## § ST 14 Verbot des Doping – Bekenntnis zur Integrität des Sports – Verpflichtung betreffend die Gemeinnützigkeit

- (1) Es sind die jeweiligen gültigen gesetzlichen Regelungen, die Anti-Doping-Bestimmungen der Fédération Internationale de Natation (FINA) und die Bestimmungen gemäß den Statuten des OSV in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten, welche für die Mitgliedsvereine und die Mitglieder der Mitgliedsvereine gelten.
- (2) Der LSV Wien und seine Mitgliedsvereine bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Sie treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Sie richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von allen Aktiven, Betreuern und Funktionären als Verhaltensmaxime ein. Verstöße gegen dieses Bekenntnis sind mit Strafen gem. § ST 12 zu ahnden.
- (3) Die Statuten der Mitgliedsvereine haben den §§ 34ff BAO zu entsprechen.



## § ST 15 Organe des LSV Wien

Die Organe des LSV Wien sind:

- a) der Verbandstag
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

## § ST 16 Der Verbandstag

- (1) Der ordentliche Verbandstag ist die „Mitgliederversammlung“ gemäß Vereinsgesetz 2002 und findet alle **zwei** Jahre statt. Zeit, Ort und Tagesordnung werden durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Bei der Festlegung ist zu berücksichtigen, dass unter Wahrnehmung aller Fristen der Verbandstag zwischen dem 1. März und 3. Oktober stattfindet. Neuwahlen finden alle **vier** Jahre statt.
- (2) Ein außerordentlicher Verbandstag ist unter Angabe von Gründen und der Tagesordnung schriftlich einzuberufen auf Antrag
  - a) des ordentlichen Verbandstages,
  - b) des geschäftsführenden Vorstandes,
  - c) von einem Zehntel der stimmberechtigten Vereine,
  - d) jeder der Rechnungsprüfer für sich alleine.
- (3) Ein außerordentlicher Verbandstag ist innerhalb von zwei Wochen durch den Präsidenten schriftlich einzuberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung sowie Einberufungsgründe sind vom Präsidenten auf Basis des Antrages der Antragsteller festzulegen.
- (4) Der Verbandstag ist für einen Termin festzusetzen, der innerhalb des Zeitraumes von mindestens sieben Wochen und höchstens neun Wochen ab der Einberufung liegt. Dies gilt sowohl für den ordentlichen, wie auch für den außerordentlichen Verbandstag.
- (5) Die Tagesordnung soll Arbeitskreise der Sparten enthalten.

## § ST 17 Aufgaben des Verbandstages

Dem Verbandstag obliegt:

- a) Festlegung der Stimmberechtigung;
- b) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes;
- c) die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- d) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes;
- e) die Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der Mitglieder des Schiedsgerichtes;
- f) die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages der Mitglieder und sonstige Gebühren;
- g) die Beschlussfassung über Änderungen der Statuten, der Geschäftsordnung des Verbandstages, der Schiedsgerichtsordnung sowie über sonstige Anträge;
- h) Entscheidungen über Rechtsmittel gegen Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes;
- i) die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften gemäß § ST 5;
- j) die Auflösung des LSV Wien (LSV Wien).

## § ST 18 Anträge zum Verbandstag

- (1) Anträge zum Verbandstag können vom geschäftsführenden Vorstand und den Mitgliedsvereinen schriftlich eingebracht werden.
- (2) Anträge der Mitgliedsvereine werden nur dann vom Verbandstag behandelt, wenn sie spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag eingeschrieben an den LSV Wien gelangen oder wenn ihnen vom Verbandstag mit einer Zweidrittelmehrheit die Dringlichkeit zuerkannt wird.
- (3) Alle zeitgerecht eingebrachten Anträge sind den Mitgliedern des LSV Wien zwei Wochen vor dem Verbandstag in geeigneter Weise mitzuteilen.
- (4) Anträge des geschäftsführenden Vorstandes können jederzeit eingebracht werden.
- (5) Wahlvorschläge sind keine Anträge und können daher noch am Verbandstag eingebracht werden.

## § ST 19 Vertretungs- und Stimmberechtigung

1. Vertretungs- und stimmberechtigt sind nur jene Vereine, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem LSV Wien bis zum abgelaufenen Kalenderjahr (§ ST 11) zur Gänze nachgekommen sind. Während der Feststellung der Anwesenheit wird auch vom Schriftführer zusammen mit dem Finanzreferenten die Lastenfreiheit der einzelnen Vereine festgestellt und im Protokoll festgehalten.
2. Ein Verein hat erst ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verein seine Mitgliedschaft zum LSV Wien erworben hat, ein Stimmrecht bei einem ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstag.

## § ST 20 Stimmenermittlung

- (1) Am Verbandstag hat jeder Mitgliedsverein eine Stimme. Sofern diesem mindestens fünfzehn aktive Mitglieder angehören, gebühren ihm zwei Stimmen. Ab mehr als 30 aktiven Mitgliedern gebühren ihm für je weitere angefangene 30 Aktive je eine weitere Stimme, jedoch insgesamt höchstens sechs Stimmen.
- (2) Ein Mitglied eines Mitgliedsvereines gilt dann als aktiv, wenn es an mindestens zwei Tagen an mindestens einem schwimmsportlichen Wettkampf teilgenommen hat und dieser Wettkampf den einschlägigen Wettkampfbestimmungen entsprochen hat.
- (3) Als Stichtag für die Feststellung der Zahl der aktiven Mitglieder gilt der 31. Dezember des dem Verbandstag vorangegangenen Jahres. Aktive Mitglieder, die mit 31. Dezember vom LSV Wien abgemeldet wurden, werden bei der Feststellung der Zahl der aktiven Mitglieder berücksichtigt.
- (4) Stimmrechte von Mitgliedsvereinen, die gemeinsam vorgehen, um Stimmrechtsbeschränkungen des § ST 20 (1) der Statuten zu umgehen, sind bei der Stimmenermittlung nicht zu berücksichtigen. Hat ein Mitgliedsverein ein oder mehrere Mitglieder in seinen Vereinsorganen bestellt, die in Vereinsorganen von anderen Mitgliedsvereinen bestellt sind oder in den letzten drei Jahren vor der Abstimmung bestellt waren, so wird unwiderleglich vermutet, dass all diese Mitgliedsvereine gemeinsam in Umgehungsabsicht vorgehen.

## **§ ST 21 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereine vertreten sind.
- (2) Die Mitgliedsvereine haben ihr Stimmrecht durch den gemäß des zentralen Vereinsregisterauszugs zur Vertretung ihres Vereins nach außen befugten Organwalter selbst auszuüben. Sie können jedoch ihr Stimmrecht mittels schriftlicher Vollmacht einem Mitglied des eigenen Vereins oder der vertretungsbefugten Person eines anderen Mitgliedsvereins des Landesschwimmverbandes Wien übertragen. Diese kann das Stimmrecht für höchstens drei Vereine, inklusive des eigenen Vereins, ausüben.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dürfen keine Vertretungen der Mitgliedsvereine übernehmen.
- (4) Ist der Verbandstag zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später ein Verbandstag mit gleicher Tagesordnung statt, der auf jeden Fall beschlussfähig ist.

## **§ ST 22 Vorsitz, Abstimmung und Beschlussfassung**

- (1) Den Vorsitz auf dem Verbandstag führt der Präsident, im Verhinderungsfalle einer der Vizepräsidenten, und wenn auch diese verhindert sind, das an Kalenderjahren älteste anwesende Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- (2) Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, sofern in der Folge gemäß den Satzungen keine Ausnahmen gelten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Zur Beschlussfassung über Änderungen der Statuten, der Geschäftsordnung des Verbandstages und der Schiedsgerichtsordnung ist die Anwesenheit gem. § ST 21 (1) bzw. § ST 21 (4), ferner eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Bezüglich einer Auflösung des LSV Wien ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Vereine und eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Hinsichtlich der Beschlussfassungen der Punkte (3) und (4) ist ein Dringlichkeitsantrag unzulässig.

## **§ ST 23 Außerordentlicher Verbandstag**

Einem außerordentlichen Verbandstag kommen die gleichen Befugnisse zu wie einem ordentlichen Verbandstag. Für die Stimmenermittlung sind ebenfalls die Bestimmungen des § ST 20 heranzuziehen.

## **§ ST 24 Geschäftsordnung des Verbandstages**

Für die Abwicklung des Verbandstages gilt dessen Geschäftsordnung.

## § ST 25 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
- a) dem Präsidium,
  - b) dem sporttechnischen Ausschuss.
    - aa) Dem Präsidium gehören an:  
der Präsident,  
drei Vizepräsidenten,  
der Schriftführer,  
der Finanzreferent.
    - bb) Dem sporttechnischen Ausschuss gehören an:  
der Fachwart für Schwimmen,  
der Fachwart für Synchronschwimmen,  
der Fachwart für Wasserball,  
der Fachwart für Wasserspringen,  
der Fachwart für Masters,  
der Fachwart für Wettkampfgericht.
- (2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist es, den Verband zu leiten, ihn nach innen und außen zu vertreten, die Ausübung des Sports in seinen vier Sparten zu fördern und gemäß den Wettkampfbestimmungen zu ermöglichen sowie für die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages zu sorgen und auf die Einhaltung der Statuten und Wettkampfbestimmungen zu achten. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan (§ ST 15) zugewiesen sind. In den Wirkungsbereich des geschäftsführenden Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- c) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
  - d) Vorbereitung des Verbandstages;
  - e) Einberufung des ordentlichen und außerordentlichen Verbandstages;
  - f) Verwaltung des Verbandsvermögens;
  - g) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern;
  - h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes;
  - i) Erfüllung der Aufgaben gem. § ST 3 der Statuten.

## § ST 26 Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt für **vier** Jahre. Die Neuwahl eines oder mehrerer Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes durch einen außerordentlichen Verbandstag ist möglich.
- (2) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes - mit Ausnahme des Präsidenten - kann für diese Funktion vom geschäftsführenden Vorstand eine geeignete Person bis zum nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstag kooptiert werden.
- (3) Innerhalb von zwei Wochen nach der Kooptierung hat der geschäftsführende Vorstand des LSV Wien seine Mitgliedsvereine davon schriftlich zu verständigen.
- (4) Im Falle einer zeitweiligen Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der zeitweiligen Ausübung dieser Funktion betraut werden.
- (5) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens des Präsidenten ist von den Vizepräsidenten innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkt des Ausscheidens ein außerordentlicher Verbandstag nach § ST 16 einzuberufen. Fällt in diesen Zeitraum ein ordentlicher Verbandstag, ist der Präsident bei diesem Verbandstag zu wählen.
- (6) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 1) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 7) und Rücktritt (Abs. 8).
- (7) Der Verbandstag (Mitgliederversammlung) kann jederzeit bei einem Verbandstag den gesamten geschäftsführenden Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit 2/3 Mehrheit entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieder in Kraft.
- (8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den geschäftsführenden Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten geschäftsführenden Vorstandes an den Verbandstag, zu richten. Die Agenden des zurückgetretenen Vorstandsmitgliedes sind für einen Zeitraum von längstens drei Monaten vom geschäftsführenden Vorstand zu übernehmen. Erfolgt die Kooptierung eines Vorstandsmitgliedes nicht binnen drei Monaten ab Einlangen der schriftlichen Rücktrittserklärung, so ist ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen

## § ST 27 Beschlussfähigkeit des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Die Beschlussfähigkeit des geschäftsführenden Vorstandes ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder gegeben.
- (2) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (3) Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind für alle Mitglieder des LSV Wien sowie deren Mitglieder und Organe verbindlich.

## § ST 28 **Geschäftsordnung, Geschäftsstelle**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann mit Beginn seiner Funktionsperiode eine Geschäftsordnung zu beschließen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle zu errichten. Der Leiter dieser ist an die Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes gebunden.
- (3) Die Leitung der Geschäftsstelle kann einem vom geschäftsführenden Vorstand zu bestellenden hauptberuflichen Generalsekretär übertragen werden.
- (4) Die Rechte und Pflichten des Generalsekretärs und weiterer hauptberuflicher Angestellter des LSV Wien werden vom geschäftsführenden Vorstand des LSV Wien festgelegt.
- (5) Alle hauptberuflich Angestellten sind an die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes gebunden.

## § ST 29 **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der LSV Wien wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle bzw. bei vorzeitigem Ausscheiden durch einen der Vizepräsidenten vertreten.
- (2) Rechtsverbindliche Erklärungen des LSV Wien müssen vom Präsidenten bzw. einem seiner Vizepräsidenten gezeichnet und vom Schriftführer bzw. Finanzreferenten in Finanzangelegenheiten gegengezeichnet sein. Bekanntmachungen des LSV Wien müssen vom dafür zuständigen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gezeichnet sein.
- (3) Rechtsverbindliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Präsidenten erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Verbandstages oder des geschäftsführenden Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch nachträglich der Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan (§ ST 15).
- (5) Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden in der Geschäftsordnung (§ ST 28 Abs. 1) festgelegt.

## § ST 30 **Die Rechnungsprüfer**

- (1) Der Verbandstag wählt bis zu drei, jedoch mindestens zwei, Rechnungsprüfer, die dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören dürfen.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle. Sie haben dem Verbandstag darüber zu berichten. Sie können im Bedarfsfalle mit Zustimmung des Präsidenten Mitarbeiter heranziehen.
- (3) Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt für **vier** Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Den Rechnungsprüfern obliegt
  - a) die laufende Geschäftskontrolle,
  - b) die Überprüfung des Rechnungsabschlusses,
  - c) der Bericht an den Verbandstag über das Ergebnis der Prüfung.
- (5) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, an allen Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes teilzunehmen.
- (6) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, am Verbandstag des LSV Wien teilzunehmen.
- (7) Die Kontrollen der Rechnungsprüfer sind mindestens 3 Wochen vorher von einem der Mitglieder einzuberufen und der Geschäftsstelle bekannt zu geben.

## § ST 31 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Dieses ist eine „Schlichtungsstelle“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach dem § 577 ZPO. Das Schiedsgericht besteht aus drei vom Verbandstag gewählten Mitgliedern. Die Wahl erfolgt für **vier** Jahre. Aus ihrer Mitte wird ein Vorsitzender gewählt. Die Wahl von Ersatzmitgliedern ist zulässig.
- (2) Die vom Schiedsgericht zu erledigenden Streitigkeiten und andere Einzelheiten sind in der Schiedsgerichtsordnung festgelegt.
- (3) Die Schiedsgerichtsordnung wird vom Verbandstag des LSV Wien nach § ST 22 (3) der Statuten beschlossen oder geändert.

## § ST 32 Fachwarte

Die Fachwarte des LSV Wien vertreten die Interessen der Sportlerinnen und Sportler ihrer Sparte auf Landesebene, überwachen die Einhaltung der Wettkampfbestimmungen, vereinen und vermitteln die Interessen der Vereine des LSV Wien und fördern Training, Wettkampf und das öffentliche Interesse iSd der Allgemeinen Wettkampfbestimmungen des OSV in der jeweils gültigen Fassung (in der Fassung von 2015 ist das der §2).

## § ST 33 Sportkommissionen

- (1) Für jede Schwimmsportsparte des LSV Wien kann zur Unterstützung des Fachwartes eine Sportkommission gebildet werden. Diese besteht aus zwei bis sechs Personen.
- (2) Die Mitglieder der Sportkommission werden über Vorschlag des zuständigen Fachwartes durch den geschäftsführenden Vorstand berufen.
- (3) Die Berufung der Mitglieder in die Sportkommissionen ist allen Mitgliedsvereinen bekannt zu geben.
- (4) Der Vorsitzende jeder Sportkommission ist der zuständige Fachwart.
- (5) Den Sportkommissionen obliegt die Beratung über
  - a) die sporttechnische spartenspezifische Arbeit,
  - b) die Schulung und Fortbildung von Trainern,
  - c) die Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern,
  - d) die Vorbereitung von Anträgen auf Änderungen der Wettkampfbestimmungen.
- (6) Die Sportkommissionen haben die Aufgaben und Kompetenzen ihrer Mitglieder in einer Geschäftsordnung festzulegen und diese dem geschäftsführenden Vorstand zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Mitglieder der Sportkommission, die ihren übertragenen Aufgaben nicht nachkommen, auf Antrag des Fachwartes der Funktion wieder zu entheben.

## § ST 34 **Auszeichnungen**

- (1) Der Verbandstag des LSV Wien kann über Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes an besonders für den Wiener Schwimmsport verdienstvollen Personen mit einer einfachen Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann an Personen in Anerkennung und Würdigung ihrer sportlichen Leistungen, ihrer hervorragenden Tätigkeit als Funktionär sowie für die Förderung des Schwimmsportes ein Ehrenzeichen verleihen. Einzelheiten darüber sind in einem Statut festzulegen.

## § ST 35 **Wettkampfbestimmungen**

Es gelten die Wettkampfbestimmungen des OSV in den jeweils gültigen Fassungen.

## § ST 36 **Auflösung des LSV Wien**

- (1) Die Auflösung des LSV Wien kann mit der im § ST 22 (4) bestimmten Mehrheit vom Verbandstag beschlossen werden.

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszwecks ist das Verbandsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§34ff BAO zu verwenden. Zu diesem Zweck ist das Verbandsvermögen an den OSV zu übergeben, wenn dieser die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß den §§ 34ff BAO erfüllt, was er durch die Vorlage einer dann aktuellen Bestätigung des dafür zuständigen Finanzamtes nachzuweisen hat. Das verbleibende Verbandsvermögen ist mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu übergeben.



## Geschäftsordnung des Verbandstages

### § VT 1 Vertretungsbefugnis

- (1) Bezüglich der Vertretungsbefugnis gilt die Bestimmung des § ST 19 der Statuten
- (2) Die Vertreter müssen ihre Stimmberechtigung durch eine mit den satzungsgemäßen Unterschriften versehene Vollmacht nachweisen wobei zusätzlich die Kopie eines Lichtbildausweis dieser Personen vorzuweisen ist, auf welcher die Unterschrift zu lesen ist.

### § VT 2 Vollmachten

Zu Beginn des Verbandstages hat der Schriftführer die Vollmachten und mit dem Finanzreferenten die Lastenfreiheiten der Vereine zu prüfen und festzustellen. Diese sind im Protokoll festzuhalten.

### § VT 3 Vorsitz

Den Vorsitz auf dem Verbandstag führt der Präsident, im Verhinderungsfalle einer der Vizepräsidenten und wenn auch diese verhindert sind, das an Kalenderjahren älteste anwesende Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

### § VT 4 Wortmeldungen

- (1) Der Vorsitzende hat zur geschäftlichen Leitung des Verbandstags jederzeit das Wort.
- (2) Beim Verbandstag können sich die Ehrenmitglieder, die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Vertreter der Mitgliedsvereine zu Wort melden.
- (3) Der Schriftführer führt eine Rednerliste, wobei er durch zwei vom Vorsitzenden zu ernennende zusätzliche Schriftführer unterstützt werden kann.
- (4) Der Vorsitzende erteilt den Rednern in der Reihenfolge der Rednerliste das Wort.
- (5) Die Rednerliste wird anhand der eingereichten Themen erstellt.
- (6) Der Vorsitzende kann jederzeit nach Übergabe des Vorsitizes und Eintragung in die Rednerliste in die Wechselrede eingreifen
- (7) Ein Redner darf nur zweimal zu ein und demselben Thema sprechen. Will er nochmals zu Wort kommen, so muss der Verbandstag dies mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (8) Antragsteller und Berichterstatter sind von dieser Bestimmung ausgenommen; sie erhalten auch als erste und letzte Redner das Wort.

### § VT 5 Ordnungsruf

- (1) Der Vorsitzende ist berechtigt, einem Redner, der nicht zur Sache spricht oder Reden gegen den Anstand und die Schicklichkeit führt, den Ordnungsruf zu erteilen.
- (2) Setzt ein Redner sein durch einen Ordnungsruf gerühtes Verhalten fort, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (3) Redner, denen das Wort entzogen worden war, können gegen diese Entscheidung beim Vorsitzenden berufen, worüber der Verbandstag sofort ohne Wechselrede abzustimmen hat.

## § VT 6 Wechselrede

- (1) Über einen Antrag auf Schluss der Wechselrede ist nach Verlesung der Rednerliste sofort abzustimmen.
- (2) Wird einem Antrag auf Schluss der Wechselrede zugestimmt, so kann sich niemand mehr in die Rednerliste eintragen lassen.
- (3) Antragsteller und Berichterstatter haben in beiden Fällen das Schlusswort.

## § VT 7 Wortmeldung zu Geschäftsordnung

Zur Geschäftsordnung muss jederzeit das Wort erteilt werden. Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung hat an den Vorsitzenden zu gehen, der darüber zu entscheiden hat, ob diese Wortmeldung gerechtfertigt ist. Es soll zu keinen sinnlosen Unterbrechungen kommen.

## § VT 8 Verlesung der Anträge

Vor jeder Abstimmung muss der Wortlaut des Antrages aus dem Protokoll verlesen werden. Der Vorsitzende legt die Reihenfolge über die Abstimmung der eingebrachten Anträge fest, wobei vom weiteren zum engeren abzustimmen ist.

## § VT 9 Abstimmung von Anträgen

- (1) Die Abstimmung über vorliegende Anträge, ausgenommen Anträge zur Geschäftsordnung, erfolgt geheim.
- (2) Mittels einfacher Mehrheit kann eine Abstimmung durch Handheben beschlossen werden.

## § VT 10 Abstimmungsergebnis

- (1) Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden festgestellt.
- (2) Das Abstimmungsergebnis muss in jeder Hinsicht eindeutig sein, widrigenfalls die Abstimmung zu wiederholen ist.

## § VT 11 Abgestimmte Anträge

Zu Anträgen, über die abgestimmt wurde, erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass einem Antrag auf Wiedereröffnung der Wechselrede mindestens mit einer Zweidrittelmehrheit zugestimmt wird. Über einen solchen Antrag ist ohne Wechselrede sofort abzustimmen.

## § VT 12 Protokoll

- (1) Das Protokoll über den Verbandstag ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu fertigen und zu zeichnen.
- (2) Das Protokoll ist längstens vier Wochen nach dem Verbandstag im Sekretariat des LSV Wien aufzulegen und eine Abschrift den Mitgliedern zuzustellen.
- (3) Wenn das Protokoll den Verlauf des Verbandstages nicht richtig wiedergibt, müssen Richtigstellungen des Protokolls von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes oder von Mitgliedsvereinen längstens binnen 4 Wochen nach Erhalt beantragt werden. Über diese Anträge entscheidet die nächste Vorstandssitzung endgültig.

## § VT 13 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur mit der im § ST 22 (3) der Satzungen des LSV Wien bestimmten Mehrheit vom Verbandstag beschlossen werden.

## SCHIEDSGERICHTSORDNUNG des LSV Wien

### § SG 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Im Landesverband Wien wird die Gerichtsbarkeit vom Schiedsgericht des LSV Wien ausgeübt.
- (2) Die Mitglieder des LSV Wien und der ihm angehörenden Vereine haben Streitigkeiten untereinander sowie die im § VG 4 des OSV angeführten strafbaren Tatbestände dem zuständigen Schiedsgericht zur Entscheidung zu unterbreiten, bzw. bei diesem anzuzeigen.
- (3) Ordentliche Gerichte dürfen in Streitigkeiten gemäß § VG 2 des OSV, außer bei Offizialdelikten, nur mit Zustimmung des LSV Wien angerufen werden

### § SG 2 Strafbare Tatbestände

Strafbare Tatbestände sind:

- a) Zuwiderhandlungen gegen die Statuten des LSV Wien, Wettkampfbestimmungen sowie Anordnungen und Beschlüsse der Organe des LSV Wien;
- b) Beleidigung und Verleumdungen des LSV Wien, seiner Organe, Funktionäre.
- c) Handlungen und Unterlassungen, welche dem LSV Wien, den Organen und Funktionären des LSV Wien, den Mitgliedsvereinen und Ehrenmitgliedern Schaden zugefügt haben oder deren Ansehen und Ruf schädigen.

### § SG 3 Vorlage von Unterlagen

- (1) Die Mitglieder des LSV Wien sind verpflichtet, auf Verlangen der Schiedsgerichte die notwendigen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.
- (2) Bei unbegründeter Verweigerung können die Schiedsgerichte die Mitgliedsrechte bis zur Vorlage der angeforderten Beweisstücke aussetzen.

### § SG 4 Enthaltung der Zeugenaussage

Einer Zeugenaussage enthalten können sich Ehegatten, Personen, die mit einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind, sowie Personen, die von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet und von dieser Verpflichtung nicht entbunden sind.

## I. Landesschiedsgericht

### § SG 5 Zuständigkeit

(1) Das Schiedsgericht ist zuständig für:

- a) Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des LSV Wien;
- b) die in der VG (Verbandsgerichtsordnung) des OSV angeführten strafbaren Tatbestände, die von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes oder der Ausschüsse des LSV Wien oder anlässlich der vom LSV Wien veranstalteten Wettkämpfe verwirklicht wurden;
- c) die in der VG des OSV angeführten strafbaren Tatbestände, sofern sie sich gegen den LSV Wien sowie gegen seine Organe und Funktionäre richten;
- d) die aus den einschlägigen §§ ST der Statuten des LSV Wien sich ergebenden Angelegenheiten;
- e) für die in § SG 2 genannten Tatbestände;

(2) Das Schiedsgericht des LSV Wien ist sachlich zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes des Verbandes Österreichischer Schwimmvereine gegeben ist.

(3) Das Schiedsgericht ist zuständig, wenn die Parteien dem LSV Wien angehören.

### § SG 6 Standort des Verfahrens

Verfahren vor dem Schiedsgericht des LSV Wien werden in Wien durchgeführt. Das Schiedsgericht des LSV Wien kann das Verfahren aber auch am Tatort durchführen.

### § SG 7 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht des LSV Wien setzt sich gemäß § ST 31 (1) zusammen.
- (2) Überdies ist je ein Vertreter mit Stimmrecht der Streitparteien bei zu ziehen.

### § SG 8 Eingaben beim Schiedsgericht

- (1) Anzeigen, Schriftsätze und Berufungen sind beim zuständigen Schiedsgericht einzubringen.
- (2) Die Eingaben müssen satzungsgemäß unterfertigt sein.
- (3) Die Eingaben können vor dem Spruch des Schiedsgerichtes jederzeit zurückgezogen werden.
- (4) Eingaben können auch per Elektronischem Mail gemacht werden, allerdings muss die Urheberschaft zweifelsfrei sein.

### § SG 9 Anzeigen, Verjährung

- (1) Anzeigen über die im §SG 2 angeführten strafbaren Tatbestände sind binnen 30 Tagen nach Kenntnisnahme beim zuständigen Schiedsgericht einzubringen.
- (2) Die Verjährungsfrist beträgt ein Jahr, gerechnet von jenem Zeitpunkt, an welchem die strafbare Handlung gesetzt wurde.

## § SG 10 Fristen

- (1) Bei der Berechnung der Fristen werden die Tage des Postlaufes nicht eingerechnet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der § 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (2) Das Schiedsgericht muss binnen 30 Tagen nach Erhalt die Eingaben behandeln und das Verfahren so schnell wie möglich durchführen.

## § SG 11 Verhandlung

- (1) Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit von zumindest der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Die Beratungen sind geheim.
- (3) Das Schiedsgericht kann auch in ungerechtfertigter Abwesenheit eines oder beider Streitteile verhandeln.

## § SG 12 Das Urteil

- (1) Das Urteil muss den Tatbestand, die Urteilsbegründung und die Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- (2) Die schriftliche Ausfertigung des Urteils muss innerhalb von 30 Tagen nach Schluss der letzten Verhandlung vom Vorsitzenden unterfertigt, den Streitparteien durch e-Mail, sofern eine Verfälschung nicht möglich ist, oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt werden.
- (3) Eine Abschrift des Urteils ist dem geschäftsführenden Vorstand des OSV bzw. dem Vorstand des zuständigen LSV und den betroffenen Vereinen zur Kenntnisnahme und zum Strafvollzug zu übermitteln.
- (4) Nach Rechtskraft des Urteils kann es im Verbandsorgan des OSV veröffentlicht werden. Mit Zustimmung des Rechtssprechenden Schiedsgerichtes können die Streitparteien den Tatbestand und das Urteil samt Begründung auf ihre Kosten auch auf andere geeignete Weise veröffentlichen.

## § SG 13 Berufung

- (1) Gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichtes, das in erster Instanz tätig wurde und in den Angelegenheiten der §§ ST 7 -9 und 12-13 der Statuten des LSV Wien kann binnen 14 Tagen ab Zustellung des Urteils beim Schiedsgericht des OSV berufen werden.
- (2) Eine Berufung gegen das Urteil eines Landesschiedsgerichtes ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Urteilsausfertigung bei diesem einzubringen. Es hat die Berufung dem Berufungsgegner binnen acht Tagen zur Kenntnis zu bringen. Es steht dem Berufungsgegner frei, binnen 14 Tagen nach Zustellung der Berufung eine Berufsbeantwortung einzubringen. Nach Ablauf der Frist hat das Landesschiedsgericht die Akten dem Verbandsgericht des OSV vorzulegen.
- (3) Einer Berufung kann über Antrag durch das Verbandsgericht des OSV aufschiebende Wirkung zuerkannt werden.

## § SG 14 Strafrahen

Das Schiedsgericht kann die im § SG 2 angeführten strafbaren Tatbestände bestrafen:

- a) mit einer Rüge
  - für einen Verein: einen Monat ruhen alle Mitgliedschaftsrechte
  - für eine Person: keine Vertretungsbefugnis gegenüber dem LSV Wien für einen Monat
  - für ein Organ des LSV Wien: Ermahnung durch den Präsidenten. Bei nochmaliger Zuwiderhandlung und neuerlicher Rüge durch das Schiedsgericht wird dieses Organ bei 2/3 Mehrheit des Vorstands des LSV des Amtes enthoben;
- b) mit einer Entrechtung (Suspens, Sperre) bis zu zwei Jahren, wodurch alle aus der Mitgliedschaft zum OSV, zu den Landesschwimmverbänden und den Mitgliedsvereinen entspringenden Rechte ruhen;
- c) mit Geldstrafen bis zu € 727,-, diese dürfen jedoch nur gegen Mitgliedsvereine, allenfalls neben anderen Strafen nach Litt. a) und c) verhängt werden. Die mindeste Geldstrafe beträgt jedoch € 300.-;
- d) mit einem Ausschluss aus dem LSV Wien.

## § SG 15 Einstweilige Verfügung

Bei Gefahr in Verzug kann das Schiedsgericht des LSV Wien eine einstweilige Verfügung erlassen.

## § SG 16 Landesschiedsgerichtsgebühren

- (1) Für jede Eingabe an das Landesschiedsgericht ist eine Gebühr von € 146,-- an die Kasse des LSV Wien zu entrichten.
- (2) Bei jeder weiteren Eingabe oder Ergänzung zu der bereits bezahlten Eingabe ist eine Gebühr von € 100,-- an die Kasse des LSV Wien zu entrichten.
- (3) Jede Verhandlungsstunde des Schiedsgerichts wird mit einer Gebühr von € 60,-- in Rechnung gestellt. Diese Gebühren sind an die Kasse des LSV Wien zu entrichten.
- (4) Für Berufungen, Berufsbeantwortungen und für jede sonstige Eingabe an das Schiedsgericht des OSV ist eine Gebühr gem. Verbandsgerichtsordnung des OSV in der jeweils gültigen Fassung an die Kasse des OSV zu entrichten.
- (5) Werden die Gebühren nicht entrichtet, wird die betreffende Eingabe nicht behandelt.
- (6) Die Organe des OSV und der Landesschwimmverbände sowie Funktionäre dieser Organe sind im Rahmen ihrer Tätigkeit bei allen Eingaben an das Schiedsgericht von Gebühren befreit.
- (7) Das Schiedsgericht ist nicht verpflichtet, eine Eingabe zu behandeln, wenn nicht nachgewiesen ist, dass die entsprechenden Gebühren bezahlt wurden.

## § SG 17 Erhebung der Verfahrenskosten

Das Schiedsgericht hat in seinen Entscheidungen die Höhe der von den Streitparteien zu bezahlenden Kosten des Verfahrens unter Beachtung des Verfahrensausganges zu bestimmen. Wenn die Verfahrenskosten nicht innerhalb der vorgesehenen Frist bezahlt werden, kann das betroffene Mitglied ausgeschlossen werden, außer es läuft ein Berufungsverfahren an das Verbandsgericht des OSV

## § SG 18 Strafverfügung durch Vorstand

- (1) Der Präsident und die Vizepräsidenten des LSV Wien sowie die Fachwarte sind jeder für sich berechtigt, ohne weiteres Verfahren Mitglieder der Mitgliedsvereine, sofern sie nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Schiedsgerichtes, bestellter Ausschüsse des LSV Wien oder Rechnungsprüfer sind, bei Vorliegen der im § SG 2 angeführten strafbaren Tatbestände durch eine Strafverfügung auf die Dauer von 30 Tagen zu entrichten. Diese Maßnahme kann von der verfügenden Stelle wieder aufgehoben werden;
- (2) die Strafverfügung hat schriftlich zu ergehen und eine Begründung zu enthalten;
- (3) das Berufungsrecht an das Schiedsgericht des LSV Wien bleibt gewahrt, hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.



## Gebührenordnung des Landesschwimmverbandes Wien

### § GO 1 Aufnahmegebühr

Neue Vereine haben eine Aufnahmegebühr von € 1000.- an die Kasse des LSV Wien zu entrichten.

### § GO 2 Jahresbeitrag der Vereine

- (1) Die Berechnung für den Jahresbeitrag erfolgt aus den aktiven Sportlern, die beim LSV Wien gemeldet sind. Pro Aktiver Sportler (§ ST 20) ist ein Betrag von € 5.- zu entrichten. Die Beiträge sind mit Ende des Verbandjahres (§ ST 11) an die Kasse des LSV Wien zu entrichten.
- (2) Für die Ausstellung des Schwimmerpasses werden € 6.- und für die Anmeldung € 6.- pro Mitglied verrechnet. Bei Verletzung des § ST 10 (d) der Allgemeinen Wettkampfbestimmung des OSV (Schwimmerpass) - gültige ärztliche Bestätigung fehlt – werden € 20.- in Rechnung gestellt.

### § GO 3 Nennfelder für Schwimmen

- (1) Für Wr. Nachwuchsmeisterschaften und Meisterschaften der Allgemeinen Klasse werden bei elektronischer Meldung mittels Lenex Format pro Einzelstart € 4.- und pro Staffelstart € 8.-, für Wiener Internationale Meisterschaften pro Einzelstart € 5.- und pro Staffelstart € 10.- in Rechnung gestellt. Bei allen anderen Arten von Meldungen (Fax, Post, Formular) erhöhen sich die jeweiligen Meldegelder um € 3.-.
- (2) Für die Vorrunde der Kindermannschaftswettkämpfe wird bei elektronischer Meldung im Lenex Format pro Einzelstart € 8.- und pro Staffelmeldung € 10.- in Rechnung gestellt. Bei Meldungen in anderer Art als mittels Lenex erhöhen sich die jeweiligen Meldegelder um € 3.-
- (3) Für die Vorrunde der Österreichischen Mannschaftsmeisterschaften wird bei Meldung im Lenex Format pro Mannschaft €100.- verrechnet. Bei allen Meldungen anderer Art als mittels Lenex werden €160.- pro Mannschaft vorgeschrieben.
- (4) Für Masters – Veranstaltungen, die der LSV Wien veranstaltet, werden bei elektronischer Meldung mittels Lenex pro Einzelstart € 6.- und pro Staffelstart € 10.- verrechnet. Bei allen Meldungen, die nicht mittels Lenex erfolgen, erhöhen sich die jeweiligen Meldegelder um € 3.-
- (5) Alle anderen Schwimmveranstaltungen die nicht in § GO3 (1) - (4) fallen, werden bei elektronischer Meldung mittels Lenex Format pro Einzelstart €4.- und pro Staffelmeldung € 8.- verrechnet. Bei Meldungen in anderer Art als mittels Lenex erhöhen sich die jeweiligen Meldegelder um € 3.-
- (6) Sollte bei einem Wettkampf, den der LSV Wien veranstaltet, die Möglichkeit nicht bestehen, Meldungen im Lenex Format abzugeben, so gelten die Nennfelder, als wären sie im Lenex Format gemeldet worden.
- (7) Ausschreibungen im Lenex Format sind auf der Homepage des LSV Wien bzw. von der Meldeanschrift erhältlich.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand des LSV Wien kann durch Mehrheitsbeschluss die Nennfelder ändern. Diese Änderungen sind den Vereinen binnen 3 Wochen schriftlich bekannt zu geben.

## § GO 4 Nenngelder für Wasserspringen

Pro Einzelstart wird ein Nenngeld von € 5.- und pro Synchronstart € 10.- vorgeschrieben.

## § GO 5 Nenngelder für Wasserball

- (1) Bei der Wiener Liga wird ein Nenngeld € 80.- pro Mannschaft verrechnet.
- (2) Bei Wiener Nachwuchsveranstaltungen wird ein Nenngeld von € 60.- pro Mannschaft in Rechnung gestellt.

## § GO 6 Nenngelder für Synchronschwimmen

Folgende tabellarisch aufgelistete Startgelder werden bei Wr. Synchronschwimmveranstaltungen vorgeschrieben:

- |                  |        |
|------------------|--------|
| (1) die Pflicht: | € 10.- |
| (2) das Solo:    | € 15.- |
| (3) das Duett:   | € 20.- |
| (4) das Team:    | € 40.- |

## § GO 7 Nenngelder für Freiwasserschwimmen:

Für eine vom LSV Wien organisierten Open-Water Veranstaltung werden pro Einzelstart € 45.- und für den Teambewerb zusätzlich € 35.- verrechnet. Ausnahme bilden die Altersgruppe 15 bis 16 Jahre. In diesen Fällen werden pro Einzelstart € 30.- und für den Teambewerb zusätzlich € 20.- in Rechnung gestellt.